

Merkblatt zur Essener Baumschutzzsatzung

Seit dem 14. Juli 2001 werden Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm oder mehr im Siedlungsbereich der Stadt Essen durch die Baumschutzsatzung geschützt. Hiervon ausgenommen sind: Nadelbäume, Birken, Pappeln, Weiden und Kulturobstbäume mit Ausnahme von Eiben, Walnussbäumen und Esskastanien sowie Bäume, deren Abstand zu Wohn- und Geschäfträumen weniger als 6 m beträgt.

Nach der Baumschutzsatzung ist es u.a. verboten, geschützte Bäume zu fällen, zu zerstören oder deren Erscheinungsbild (z.B. durch starken Rückschnitt im Kronenbereich) zu verändern. In Einzelfällen lässt die Baumschutzsatzung aber auch Ausnahmen von diesen Verboten zu, z.B. bei Gefahren für Personen oder Sachen, unzumutbaren Beeinträchtigungen durch den Baum etc.

Für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist ein schriftlicher, formloser Antrag bei der Unteren Landschaftsbehörde zu stellen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Die Anschrift des Antragstellers, einschließlich Telefonnummer.
- Die Begründung für die Beseitigung bzw. Beschneidung des Baumes.
- Reichen Sie bitte mit dem Antrag eine Flurkarte mit den Baumstandorten unter Angabe der Baumart, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers ein. (Anstelle der Flurkarte können Sie auch eine Lageskizze oder Fotos einreichen.)
- Sollen Bäume im Rahmen eines **Baugenehmigung**sverfahrens entfernt werden, so reichen Sie bitte zusätzlich die Teile des Bauantrages bei der **Unteren Landschaftsbehörde** ein, aus denen die Lage und Höhe der Baumaßnahme zu erkennen sind. Tragen Sie bitte in die Flurkarte auch die geschützten Bäume auf den Nachbargrundstücken ein.

Sollten Sie noch Fragen rund um die Baumschutzsatzung haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:

Stadt Essen Ordnungsamt, Untere Landschaftsbehörde 45121 Essen Telefon: 88- 32346, -32345, -32354.

Telefax 0201/203 49 E-Mail stadtverband@kleingaerten-essen.de

Internet www.kleingaerten-essen.de